

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erläßt in dem Verfahren

CSU-Bezirksverband M

g e g e n

- 1) W
- 2) H

wegen Parteiausschlusses auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1994 folgenden

Schiedsspruch

1. Die Mitglieder der CSU W und H haben vorsätzlich erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt.
2. Sie werden von ihren Parteiämtern, einschließlich der Ämter in Arbeitsgemeinschaften, enthoben.
3. Dem Mitglied W wird für eine Zeit von vier Jahren das Recht zur Bekleidung von Parteiämtern, auch in Arbeitsgemeinschaften, aberkannt.
4. Dem Mitglied H wird für eine Zeit von dreieinhalb Jahren das Recht zur Bekleidung von Parteiämtern, auch in Arbeitsgemeinschaften, aberkannt.

Gründe

I.

Die Antragsgegner W und H sind bei der Wiederholungswahl am 12. Juni 1994 als Kandidaten der "Jungen Liste e.V." (JL) in den Stadtrat der [...] Stadt M gewählt worden.

Beide Antragsgegner sind seit vielen Jahren besonders aktive Mitglieder des CSU-Bezirksverbandes M. W ist Ortsvorsitzender der CSU im G-viertel, stellvertretender Kreisvorsitzender im Kreisverband M-Mitte, gewähltes Mitglied im Bezirksvorstand und Delegierter auf allen Stufen bis zum Parteitag; er war früher unter anderem Bezirksvorsitzender der Jungen Union M und stellvertretender Bundesvorsitzender der Jungen Union Deutschlands. H ist Bezirksvorsitzender der Jungen Union M und als solcher ebenfalls

Mitglied des Bezirksvorstandes der CSU [in M]; außerdem ist er gewählter Beisitzer in einem Kreisvorstand der CSU und übt Delegiertenfunktionen aus.

Beide Antragsgegner haben im Januar 1989 die Gründung der "Jungen Liste e.V." wesentlich mitbetrieben und von Anfang an dem aktiven Kern dieser Vereinigung angehört. Auch heute noch sind sie Mitglieder der JL und gehören als Stadträte dem Vorstand des Vereins an; bis 1992 (W) bzw. 1993 (H) waren sie gewählte Mitglieder des Vorstandes der JL.

Ziel der Vereinsgründung war von vornherein die Teilnahme an der Stadtratswahl in M am 18. März 1990. Der Bezirksvorstand der CSU [in M] unter Vorsitz des damaligen Bezirksvorsitzenden K ließ die Kandidatur von CSU-Mitgliedern auf der Stadtratsliste der JL zu. CSU und JL gingen eine Listenverbindung ein. Eine Zustimmung des gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU-Satzung zuständigen Parteivorstandes der CSU zu diesen Kandidaturen wurde nicht herbeigeführt; allerdings waren der Parteiführung die Kandidaturen von "Jungen Listen" in verschiedenen Gemeinden Bayerns bekannt.

Der Gemeindevwahlausschuß für die [...] Stadt M ließ den Wahlvorschlag der JL mit Beschluß vom 13. Februar 1990 nicht zu, weil ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GWG vorliege; der Vorschlag der JL sei als unzulässiger zweiter Vorschlag der CSU anzusehen. Die Regierung von O erklärte daraufhin die Stadtratswahl in M vom 18. März 1990 für ungültig. Es schloß sich ein verwaltungsgerichtliches Verfahren an. Nachdem Verwaltungsgericht, Bayer. Verwaltungsgerichtshof und Bundesverwaltungsgericht den Ausschluß der JL von der Stadtratswahl gebilligt hatten, legten unter anderem die Antragsgegner eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof ein, der am 30. Juli 1993 die Urteile des VG und des VGH aufhob, weil die Kandidaten der Jungen Liste in ihrem aktiven und passiven Wahlrecht verletzt worden seien. Die Sache wurde an das Verwaltungsgericht M zurückverwiesen. Das VG und schließlich am 23. Februar 1994 der VGH wiesen daraufhin die Anfechtungsklagen gegen den Bescheid der Regierung von O ab; d.h. die JL und damit die Antragsgegner W und H erreichten schließlich die Wiederholung der Stadtratswahl am 12. Juni 1994. Die Antragsgegner wurden in diesem Rechtsstreit von der CSU unterstützt; so hat der Generalsekretär der CSU in Besprechungen u.a. mit den Antragsgegnern ein bayernweites gemeinsames rechtliches Vorgehen gegen die Nichtzulassung der "Jungen Liste" koordiniert.

Nachdem sie so die Wiederholung der Stadtratswahl in M erstritten hatten, kandidierten die Antragsgegner als Spitzenkandidaten der JL, obwohl der Bezirksvorstand der CSU [in M] unter dem neuen Vorsitzenden G die Kandidatur von CSU-Mitgliedern auf anderen Listen nunmehr nicht billigte und ausdrücklich darauf hinwies, daß die Zustimmung des übergeordneten Parteivorstandes zu diesen Kandidaturen nicht vorliege und so die Kandidatur bei der JL mit der CSU-Satzung unvereinbar sei. Die CSU ging bei der Wiederholungswahl keine Listenverbindung mit der JL ein; sie schloß auch keine Wahlkampfabsprachen mit dieser Liste.

Die Antragsgegner W und H trugen entsprechend ihrer Stellung als Spitzenkandidaten die inhaltliche Hauptverantwortung für den Wahlkampf der JL. Mitte Mai 1994 erschienen im Stadtbild [in M] Plakate

der JL mit den Texten "Statt CSU Junge Liste" und "Fühlen Sie sich auch verBLETSCHACHERt und angeUDEt? Junge Liste". Beide Plakate trugen die Unterzeile "Saubere Politik - Klare Entscheidungen".

In der Presse wurden wiederholt abfällige Äußerungen führender JL-Mitglieder zu der vom Fraktionsvorsitzenden B angeführten CSU-Liste zitiert. So soll der Antragsgegner W von einem "Recycling alter Flaschen" gesprochen haben. W behauptet, diese Aussage habe sich auf die Listen aller Parteien bezogen. Jedenfalls wurden Berichte über derartige Äußerungen der JL über die Kandidaten der CSU nicht eindeutig dementiert. Auch wurden die genannten Plakate weiterhin in der gesamten Stadt M verbreitet, obwohl der Bezirksvorstand der CSU [in M] die für die JL kandidierenden CSU-Mitglieder mit Schreiben vom 16. Mai 1994 abgemahnt und ausdrücklich darauf hingewiesen hatte, daß sowohl die Plakate als auch die öffentlichen Äußerungen der JL über die CSU-Kandidaten parteischädigend seien.

Die CSU errang bei der Wiederholungswahl zum Stadtrat [in M] am 12. Juni 1994 30 Sitze gegenüber 25 Sitzen bei der angefochtenen Wahl 1990; die Antragsgegner W und H wurden als einzige Kandidaten der JL in den Stadtrat gewählt.

Nach der Stadtratswahl am 12. Juni 1994 vermietete ein stellvertretender Vorsitzender der JL eigenmächtig ca. 170 Plakattafeln der JL über einen Arbeitskollegen an die "Grünen", die sie für ihren Landtagswahlkampf benutzten. Obwohl der Antragsgegner W davon erfuhr, unternahm er trotz seiner politisch herausragenden Position innerhalb der JL keine ernsthaften Versuche, dieses Geschäft rückgängig zu machen und die Plakattafeln zurückzuerhalten. Er sagte lediglich dem betreffenden JL-Mitglied, es möge die Angelegenheit in Ordnung bringen. So konnten die "Grünen" diese Plakattafeln für den gesamten Landtagswahlkampf nutzen.

Der Bezirksvorstand der CSU wirft dem Antragsgegner H zusätzlich vor, die Parteigremien bewußt getäuscht zu haben. Während er noch am 28. Februar 1994 im Bezirksvorstand der CSU erklärt habe, daß die JU die CSU [in M] im Kommunalwahlkampf uneingeschränkt unterstütze und daß die jungen Kandidaten auf der Gesamtliste - darunter H selbst - das von G und B der Jungen Union versprochene Signal seien, habe er wenige Tage später völlig überraschend gegenüber der Presse erklärt, daß er nicht bei der CSU, sondern bei der JL kandidiere.

Der antragstellende Bezirksvorstand der CSU hatte zunächst auch weiteres Verhalten der JL nach der Stadtratswahl zur Stützung des Ausschlußantrages herangezogen; insofern ergab jedoch die Verhandlung des Parteischiedsgerichts Übereinstimmung darin, daß den Mitgliedern W und H kein Fehlverhalten zur Last liegt.

Die Antragsgegner W und H sehen in dem Ausschlußantrag letztlich eine innerparteiliche politische Auseinandersetzung mit dem Bezirksvorsitzenden G, die eigentlich in einer Delegiertenversammlung statt vor dem Parteischiedsgericht ausgetragen gehöre. Sie vertreten die Auffassung, ihre Kandidatur bei der Wiederholungswahl Stadtrat [in M] im Jahre 1994 sei erlaubt gewesen, weil eine Genehmigung des

Partei Vorstandes von 1990 konkludent verlängert worden sei. Sie hätten auch nie einen Schaden für die CSU beabsichtigt, der im übrigen ausweislich des Wahlergebnisses auch nicht eingetreten sei. W und H erklären, ihr Wahlkampf habe sich auch nicht gegen die CSU gerichtet; eine gewisse Abgrenzung zur "etablierten CSU-Liste" sei jedoch zur Gewinnung zusätzlicher Wähler erforderlich gewesen. Man habe auch nie dazu aufgerufen, eine andere Partei als die CSU zu wählen. Das Plakat "Statt CSU - Junge Liste" sei als Schlußpunkt einer Serie von Plakaten, mit der die JL sich von den anderen Parteien durch sachliche Aussagen abgegrenzt habe, sogar eher positiv zu sehen, weil eben gerade keine sachlichen Differenzen zur CSU aufgeführt worden seien. Das Plakat mit dem Text "Fühlen Sie sich auch verBLETSCHACHERt oder angeUDEt?" sei einer Bierlaune entsprungen und als "Gag" gedacht gewesen, der außerhalb der CSU auch so verstanden worden sei. Für abfällige Äußerungen anderer JL-Mitglieder über CSU-Kandidaten seien sie, die Antragsgegner, nicht verantwortlich.

Der Bezirksvorstand der CSU [in M] beschloß am 14. Juni 1994, den Ausschluß der Mitglieder W und H aus der CSU zu beantragen und ihre Mitgliedsrechte sofort ruhen zu lassen. Noch während das Verfahren in erster Instanz vor dem Bezirksschiedsgericht M anhängig war, schlossen der CSU-Bezirksvorstand M als Antragsteller und die Antragsgegner W und H eine Schiedsvereinbarung mit dem Inhalt, daß das Parteischiedsgericht in erster und einziger Instanz über den Ausschlußantrag entscheidet, daß der CSU-Bezirksverband M auf den Ausschluß der Antragsgegner von der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschlußantrag verzichtet, und daß im Gegenzug die Antragsgegner auf die Ausübung sämtlicher Parteiämter, auch in Arbeitsgemeinschaften, bis zum genannten Zeitpunkt verzichten.

In der auf Grund dieser zulässigen Schiedsvereinbarung vor dem Parteischiedsgericht am 10. Dezember 1994 durchgeführten Verhandlung wiederholte der Antragsteller den Antrag,

die Antragsgegner aus der CSU auszuschließen.

Die Antragsgegner beantragten,

diesen Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegner W und H erklärten zu Protokoll des Parteischiedsgerichts ausdrücklich, daß sie für den Fall, daß sie nicht aus der Partei ausgeschlossen werden, 1996 nicht gegen den Willen der CSU in M für den Stadtrat kandidieren werden.

II.

Die Antragsgegner W und H haben in der besonderen Konstellation des vorliegenden Einzelfalles nicht schon dadurch erheblich gegen die Ordnung der Partei verstoßen, daß sie bei der Stadtratswahl vom 12. Juni 1994 als Kandidaten der "Jungen Liste" für den Stadtrat [in M] kandidiert haben.

Allerdings hält das Parteischiedsgericht ausdrücklich daran fest, daß grundsätzlich jede nicht vom übergeordneten Vorstand gem. § 6 Abs. 3 Satz 2 Satzung der CSU genehmigte Kandidatur eines CSU-

Mitgliedes neben der CSU - und damit immer gegen die CSU - einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung der Partei darstellt.

Bei dem Begriff der Ordnung der Partei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Er umfaßt die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln der Loyalität, deren Einhaltung aus dem Sinn und Zweck einer politischen Partei als Zusammenschluß von Personen, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen konkrete politische Ziele im Kampf um die politische Willensbildung des Volkes verfolgen, geboten ist. Die innere Ordnung der CSU entspricht demokratischen Grundsätzen (Art. 21 Abs. 1 GG). Demnach steht den Mitgliedern selbstverständlich das Recht auf die freie Meinungsäußerung und auf Handlungsfreiheit auch im Verhältnis zur Partei zu. Schranken dieser Rechte ergeben sich aber aus dem genannten Sinn und Zweck einer politischen Partei und damit insbesondere aus dem Solidaritätsprinzip, aus dem Prinzip gegenseitiger Rücksichtnahme, aus einer gegenseitigen Treuepflicht von Partei und Mitgliedern und aus der - schon vereinsrechtlich gebotenen - aktiven und passiven Förderpflicht der Mitglieder zugunsten der Partei. Hieraus ergibt sich auch die Pflicht zur Tolerierung getroffener Mehrheitsentscheidungen. Das Streben einzelner Parteimitglieder nach einer eigenen Mehrheit darf nicht zu Lasten der Gesamtpartei gehen und andere Mitglieder nicht in unzumutbarer und persönlich verletzender Weise belasten. Daß eine nicht genehmigte Kandidatur neben einem CSU-Wahlvorschlag ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei ist, ergibt sich schon aus der Satzungsbestimmung des § 6 Abs. 3 Satz 2 der CSU-Satzung. Nach den vorbezeichneten Merkmalen der Ordnung der Partei wird eine solche Kandidatur im Regelfall auch immer ein erheblicher Verstoß gegen diese Ordnung sein, weil er das Hauptziel der Partei, nämlich die Durchsetzung ihrer politischen Ziele in gewählten Volksvertretungen, im Kern trifft.

Das Parteischiedsgericht hält auch daran fest, daß die Frage, ob ein solcher erheblicher Ordnungsverstoß der Partei schweren Schaden zugefügt hat, grundsätzlich nicht im Wege einer hypothetischen Erwägung festzustellen ist, ob die Partei mit oder ohne die Kandidatur des gegen die Ordnung verstoßenden Mitglieds insgesamt mehr Vertreter in das zu wählende Organ entsandt hätte: Die Motivation der Wähler und ihr hypothetisches Wahlverhalten bei einer anderen Konstellation von Kandidaten ist nicht feststellbar. Damit genügt als schwerer Schaden im Sinne des § 8 Abs. 4 der Satzung der CSU bei eigenmächtigen Kandidaturen ohne Zustimmung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 CSU-Satzung im Regelfalle bereits das Bild der Zerrissenheit der Partei, das solche nicht genehmigten Kandidaturen üblicherweise hervorrufen.

Auch angesichts dieser in der Rechtsprechung des Parteischiedsgerichts seit langem entwickelten Grundsätze ist im vorliegenden Fall ausnahmsweise in der Kandidatur der Antragsgegner W und H deshalb noch kein erheblicher Ordnungsverstoß zu sehen, weil die Antragsgegner in dem Glauben handeln durften, ihre Kandidatur für die "Junge Liste" bei der Wiederholungswahl für den Stadtrat [in M] im Jahre 1994 sei vom Parteivorstand der CSU gedeckt. Unstreitig hat der Generalsekretär der CSU die Antragsgegner in ihrem rechtlichen Vorgehen gegen die Nichtzulassung der "Jungen Liste" unterstützt. Die Antragsgegner durften die Auffassung vertreten, daß diese Unterstützung nicht ohne -

stillschweigende - Billigung des Parteivorstandes erfolgte, und sie durften weiter der Ansicht sein, daß die Unterstützung im Rechtsstreit um die Zulassung zur Kandidatur auch die Zustimmung zur persönlichen Kandidatur bei der zu erreitenden Wiederholungswahl umfaßte. Hätten die Antragsgegner nämlich in dem jahrelangen Rechtsstreit um die Nichtzulassung der "Jungen Liste" obsiegt mit der Folge, daß die Stadtratswahl [in M] mit Millionenaufwand wiederholt wird, und hätten sie dann wegen Fehlens der Zustimmung der zuständigen CSU-Organen bei dieser von ihnen erstrittenen Wiederholungswahl nicht kandidiert, hätten sie sich in unzumutbarer Weise der politischen Lächerlichkeit preisgegeben. Im übrigen hätten sie sich dem Vorwurf ausgesetzt, den vorangegangenen Rechtsstreit durch Täuschung gewonnen zu haben: Hätten sie nämlich schon im verwaltungsgerichtlichen bzw. im verfassungsgerichtlichen Verfahren erklärt, für den Fall einer Wiederholungswahl wegen der nun nicht vorliegenden Zustimmung des CSU-Vorstandes nicht mehr kandidieren zu wollen, hätte ihnen möglicherweise das Rechtsschutzinteresse für ihr Begehren gefehlt, so daß sie nicht hätten obsiegen dürfen.

Somit bleibt hinsichtlich der Kandidatur als solcher nur der Vorwurf, daß die Antragsgegner sich mit dieser aus ihrer Sicht bestehenden stillschweigenden Zustimmung des Parteivorstandes zu ihrer Kandidatur zufrieden gegeben und nicht eine ausdrückliche Zustimmung herbeigeführt haben. Darin kann zwar durchaus ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei gesehen werden, der jedoch für sich genommen nicht als erheblich einzustufen ist. Im übrigen könnte sich im vorliegenden Fall anders als in dem oben bezeichneten Regelfall auch die Frage nach einem Schaden für die CSU durch die Kandidatur der Antragsgegner als solche stellen, weil ohne die Kandidatur der JL die Wiederholungswahl nicht stattgefunden hätte und damit die CSU im Stadtrat [in M] nicht mit 30, sondern nur mit 25 auf ihrer Liste gewählten Stadträten vertreten wäre. Auch der zeitliche Ablauf der Bekanntgabe der Kandidatur des Antragsgegners H für die "Junge Liste" kann nicht als ein schwerer Verstoß gegen die Ordnung der Partei qualifiziert werden. Man mag mit Fug und Recht daran zweifeln, ob es dem Gebot der politischen Fairneß entspricht, auf einer Sitzung des Bezirksvorstandes geradezu überschwenglich die Berücksichtigung junger Kandidaten und seiner eigenen Person durch den Vorschlag des Bezirksvorstandes für die Aufstellung der Stadtratsliste zu loben und wenige Tage später gegenüber dem für die Aufstellung dieser Liste zuständigen Bezirksparteitag überraschend zu erklären, nicht für die CSU als Kandidat zur Verfügung zu stehen; formal ist dieses Verhalten jedoch nicht zu beanstanden.

III.

Die Antragsgegner haben jedoch durch die Art ihrer Wahlkampfführung in ganz erheblicher Weise gegen die Ordnung der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zugefügt; dem Antragsgegner W ist ein zusätzlicher erheblicher und die Partei schwer schädigender Ordnungsverstoß deshalb zur Last zu legen, weil er nichts dagegen unternommen hat, daß ein politischer Hauptgegner der Partei über den gesamten Landtagswahlkampf hinweg 170 Plakatafeln der JL zur Verfügung hatte.

Die Antragsgegner haben mit dem in der gesamten Stadt M verbreiteten Plakat "Fühlen Sie sich auch verBLETSCHACHERt und angeUDEt? Junge Liste" in unerträglicher Weise gegen das

Solidaritätsprinzip und gegen das Gebot der innerparteilichen Rücksichtnahme verstoßen. Sie haben den Spitzenkandidaten der CSU persönlich verunglimpft. Das muß sich niemand gefallen lassen, der sich - wie der CSU-Stadtratsfraktionsvorsitzende B - in bester Absicht über Jahre oder gar Jahrzehnte aktiv für die CSU engagiert. Derartige persönliche Angriffe, die darauf abzielen, einen Parteifreund lächerlich zu machen, können auch nicht durch politische Differenzen in Personal- oder Sachfragen gerechtfertigt werden. Alleine dieses Plakat hat auch bereits einen erheblichen Schaden für die CSU bewirkt; denn es hat in der Öffentlichkeit den Eindruck hervorgerufen, die CSU ziehe mit einem Spitzenkandidaten in die Stadtratswahl, der ein geeignetes Objekt des Spottes sei.

Beide Antragsgegner haben eingeräumt, für dieses Plakat die politische Verantwortung zu tragen, also vorsätzlich gehandelt zu haben. Damit haben sie allein schon durch dieses Plakat die Voraussetzungen für einen Parteiausschluß gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 der CSU-Satzung verwirkt.

Hinzu kommen weitere abfällige Äußerungen über die Kandidaten der CSU (z.B. "Recycling alter Flaschen"). Die Einlassung des Antragsgegners W, er habe mit dieser Äußerung die Listen aller Parteien gemeint, zeugt nicht nur von Überheblichkeit, sondern ist auch unbehelflich: Danach hat er eben auch die Kandidaten der CSU verunglimpft. Nicht gehört werden können die Antragsgegner auch mit dem Einwand, die Äußerungen anderer führender Mitglieder der JL seien ihnen nicht zuzurechnen. Die Antragsgegner waren die Spitzenkandidaten der JL. Als solches sind sie, unabhängig von der vereinsrechtlichen Stellung, nach außen als Repräsentanten der "Jungen Liste" aufgetreten. Sie haben durch die Kandidatur der JL neben der CSU die typischen Gefahren zu verantworten, die sich aus einem solchen Nebeneinander, das automatisch auch ein Gegeneinander ist, in einem Wahlkampf ergeben. Sie hatten damit als Spitzenkandidaten der JL die politische Pflicht, ihre Mitstreiter zu veranlassen, die CSU schädigende Äußerungen zu unterlassen; wenn ihnen dies im Einzelfalle trotz besten Bemühens nicht gelungen wäre, hätten sie wenigstens für eine unverzügliche offizielle Zurücknahme derartiger Äußerungen durch die JL sorgen müssen. Diese politische Verantwortung der Spitzenkandidaten der JL hat nichts mit Sippenhaft und auch nichts damit zu tun, daß Ordnungsmaßnahmen gegen andere weniger führende Mitglieder der JL nur nach dem ihnen persönlich vorwerfbaren Fehlverhalten zu beurteilen sein mögen.

Die Antragsgegner haben weiterhin vorsätzlich in erheblicher Weise gegen die Ordnung der Partei, nämlich gegen die aktive und passive Förderpflicht, dadurch verstoßen, daß sie ausdrücklich gegen die CSU Wahlkampf betrieben haben (Plakat "Statt CSU Junge Liste"). Dies ist ebensowenig mit der Einheitlichkeit einer - im übrigen selbstgewählten - Werbelinie zu rechtfertigen wie die Unterzeile "Saubere Politik Klare Entscheidungen" auf den genannten Plakaten: Damit haben die Antragsgegner die in der ersten Jahreshälfte 1994 noch nicht zusammengebrochene Affären-Kampagne der politischen Gegner gegen die CSU übernommen und dieser so besondere Glaubwürdigkeit verliehen. Auch dies ist als schwerer Schaden für die CSU zu qualifizieren. Hier kann dieser Einschätzung nicht das Wahlergebnis entgegen gehalten werden: Wie oben bereits dargelegt wurde, ist keine Feststellung des hypothetischen

Wählerverhaltens für den Fall möglich, daß die Antragsgegner ihre parteischädigende Wahlkampfführung unterlassen hätten.

Der Antragsgegner W hat weiterhin erheblich dadurch gegen die Ordnung der Partei verstoßen, daß er trotz seiner beherrschenden politischen Stellung innerhalb der "Jungen Liste e.V." nichts dagegen unternommen hat, daß die von dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden eigenmächtig an die "Grünen" vermieteten 170 Plakatständer über den gesamten Landtagswahlkampf hinweg bei den "Grünen" verblieben. Die bloße Ermahnung an den Verantwortlichen, die Sache wieder in Ordnung zu bringen, war keine angemessene Reaktion auf einen derartigen untragbaren Vorfall. Die beachtliche Zahl von 170 Plakatständern indiziert zugleich die Erheblichkeit des damit für die CSU bewirkten Schadens im Landtagswahlkampf 1994.

IV.

Obwohl somit feststeht, daß beide Antragsgegner wegen vorsätzlicher und erheblicher Verstöße gegen die Ordnung der Partei, die der Partei schweren Schaden zugefügt haben, aus der CSU ausgeschlossen werden könnten, hat das Parteischiedsgericht gemäß § 11 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung von einem Parteiausschluß abgesehen und statt dessen Ordnungsmaßnahmen nach § 50 Abs. 2 der Satzung der CSU verhängt.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Parteischiedsgerichts, bei der Entscheidung, ob von einem eigentlich verwirkten Parteiausschluß gem. § 11 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung abzusehen ist, sowohl das bisherige Verhalten der Parteimitglieder vor den gerügten Ordnungsverstößen als auch eine Zukunftsprognose für ihr zukünftiges Verhalten zu berücksichtigen.

Danach spricht im vorliegenden Falle zugunsten der beiden Antragsgegner zunächst ihr weit überdurchschnittliches, über Jahre andauerndes politisches Engagement für die CSU. Beide haben sich gerade als Bezirksvorsitzende der Jungen Union in der Landeshauptstadt M in vorbildlicher Weise im politischen Meinungskampf hervorgetan. Das Parteischiedsgericht hat allerdings nicht übersehen, daß diesem langjährigen Engagement für die Belange der Partei gegenübersteht, daß beide Antragsgegner auch jetzt noch Mitglieder des Vereins "Junge Liste e.V." sind. Dennoch meint es, daß die bisher gezeigte Arbeit der Antragsgegner für die CSU ins Gewicht fällt. Letztlich entscheidend für das Absehen vom Parteiausschluß war jedoch die vor dem Parteischiedsgericht abgegebene bindende Erklärung der Antragsgegner, bei der nächsten Stadtratswahl gegen den Willen der CSU nicht zu kandidieren. Damit kann den Antragsgegnern eine günstige Prognose dafür, daß sie künftig Verstöße gegen die Ordnung der Partei unterlassen werden, nicht abgesprochen werden; das Parteischiedsgericht geht von der Ernsthaftigkeit dieser Erklärung aus. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß jede weitere gegen die CSU gerichtete Betätigung der beiden Antragsgegner innerhalb des Vereins "Junge Liste e.V." erneute Ordnungsverstöße darstellen kann, die entsprechende Folgen nach sich ziehen könnten.

Bei der Bemessung der danach auszusprechenden Ordnungsmaßnahme war davon auszugehen, daß angesichts der Schwere der Ordnungsverstöße eine fühlbare Sanktion erforderlich war, so daß eine Rüge oder eine bloße Aberkennung der bereits bekleideten Parteiämter von vornherein ausschied. Bei der Bemessung der Ordnungsmaßnahme war auch das berechnete Genugtuungsinteresse der durch die Ordnungsverstöße der Antragsgegner persönlich betroffenen Parteimitglieder, insbesondere des Fraktionsvorsitzenden der CSU im Stadtrat [in M] B, angemessen zu berücksichtigen. In Betracht kam somit nur die Verbindung der Enthebung von Parteiämtern mit der Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Parteiämtern auf bestimmte Zeit gem. § 50 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben b und c und Satz 2 der Satzung der CSU. Bei der Zeitspanne, für die den Antragsgegnern das Recht zur Bekleidung von Parteiämtern abzuerkennen war, hat das Parteischiedsgericht berücksichtigt, daß die Höchstdauer dieser Maßnahme von fünf Jahren in der Praxis dazu führen würde, daß die Antragsgegner erst wieder bei den regulären parteiinternen Wahlen im Jahre 2001 in Parteiämter gewählt werden könnten, also rund sieben Jahre nach den hier zu sanktionierenden Ordnungsverstößen. Das Parteischiedsgericht ist der Auffassung, daß den Antragsgegnern trotz der Schwere ihrer Verstöße die Chance eingeräumt werden sollte, sich noch in diesem Jahrtausend, also bei den parteiinternen Wahlen des Jahres 1999, wieder für Parteiämter bewerben zu können. Bei der Bemessung der Dauer der Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Parteiämtern war weiter zu beachten, daß der Antragsgegner W stärker als der Antragsgegner H als der eigentlich entscheidende politische Kopf der "Jungen Liste" in Erscheinung getreten ist, und daß er zudem mit seiner Untätigkeit gegen die Vermietung der JL-Plakatständer an die "Grünen" nach der Stadtratswahl einen weiteren erheblichen Ordnungsverstoß begangen hat. Somit waren die Antragsgegner W und H von ihren Parteiämtern zu entheben; dem Antragsgegner W war für die Dauer von vier Jahren und dem Antragsgegner H war für die Dauer von dreieinhalb Jahren das Recht zur Bekleidung von Parteiämtern abzuerkennen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Entscheidung des Parteischiedsgerichts am 10. Dezember 1994. Die Antragsgegner können damit für den genannten Zeitraum weder Delegierte noch Vorstandsmitglieder in der Partei oder in ihren Arbeitsgemeinschaften sein; aus Rechtsgründen erstreckt sich die Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Parteiämtern jedoch nicht auf die Kandidatur für die CSU bei öffentlichen Wahlen.

V.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlaßt; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Schiedsgerichtsordnung).